

## **Gemeinde Leuben-Schleinitz**

### **An alle Hausbesitzer, Pächter oder deren Beauftragte**

#### **Satzung**

#### **Der Gemeinde Leuben-Schleinitz über die Verpflichtung der Straßen- und Wegeanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege v. 19.12.1994**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächs. Gemeindeordnung v. 21.04.1993 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit § 51 Abs.5 des Sächs. Straßengesetzes v. 21.01.1993 (GVBl. S. 93) hat der Gemeinderat am 19.12.94 folgende Satzung beschossen:

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungs- Räum- und Streupflicht**

1. Den Straßen- und Wegeanlieger oberliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortsanlage, Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen
2. Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

#### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

1. Straßen- und Wegeanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße oder Weg liegen oder von ihr einen Zugang haben.  
Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen.  
Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
2. Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die obenliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

#### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50m.  
Gehwege sind auch Staffeln und Verbindungsfußwege.

2. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich gemeinsam zu erfüllende Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstück liegt.
3. Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

#### **§4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
2. Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen.
3. Bei der Gehwegreinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
4. Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, die sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
5. Reinigungspflicht besteht auch bei Verschmutzungen von Straßen und Wegen an Feldauf- und Feldabfahrten.

#### **§ 5**

#### **Umfang des Schneeräumens**

1. Die Gehwege sind auf ein solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
3. Die von Schnee oder dem auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist.  
Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50m zu räumen.
4. § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 6**  
**Beseitigung von Schnee und Eisglätte**

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand, Splitt, Streusalz), keine Asche zu verwenden.
2. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

**§ 7**  
**Zeiten für das Schneeräumen und das**  
**Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein.

Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00Uhr.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt laut Hauptsatzung v. 02.11.92 VII. § 14 -öffentliche Bekanntmachung- in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Winterdienstsatzung der Gemeinde Leuben v. 14.11.91 außer Kraft.

Leuben, den 19.12.1994

Doleschal  
Bürgermeister